

Nr. 2.

Jagdverordnung vom 13. März 1623.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwählter und Besteltiger zu Erzbischoffen zu Köln, zc. Erbieten allen und jeden unsern Unterthanen, wessen Standts und condition die seind, und in diesem unserm Erbschiff gesessen, so diese unsere Patent lesen, oder hören lesen, unsere gnad, und dabey zu vernemen. Demnach Wir zu mehrmaln wegen des Wilpreth schiessen und anders zur Jagt gehörig, unsere Placat publicircen, und solches bey daselbs gesetzter Poen, ernstlich verbieten lassen. Das Wir solche unsere beneich widerumb an jetzt erneuert, und einem jeden bey straff zwenig Goldgülden gebotten, und beuohlen haben wollen, daß sich wenniglich des schiessen und niderfallen des Groden und Kleinen Wilpreth, als Hirschen, Schwein, Rehe, Hasen, Kamin, Wildhühner, Reiger, Wild Gndten, Lauben, und was bey mehr ist, desgleichen auch Junge Wildhühner, Reiger, Hasen und dergleichen aufzunehmen, und die Junge Bruet oder zucht zu verkören, in den Wüschten, und auff dem Feld gänglich sollen enthalten, dabey gleichwol unsern Adlichen Landsassen, und wem es sonst Stants, und uhralten herkommen wegen, von unsern Vorfahren und Uns zugelassen, doch mit gebürender maß zu jagen nit verboten wirdt. Wollen auch einem jeden ernstlich, und bey Poen fünf Goldgülden auffgelegt haben, daß er seinem Hundt einen Klüppel einer guten Elen lang soll anhangen. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, soll diß unser Patent öffentlich uff der Cangel abgelesen, und an die Kirchenthür angeschlagen werden, Gebieten und befehlen allen und jeden unsern Amtleuten, Kellneren, Brüchtmeystern, Schultheisen, Landtbotten, und ins gemein allen und jeden unsern Dienern, daß sie hierauff fleißige achtung geben, und erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm Gebott in allem gehorsamblich, nachgelebet werde. Und da sie einen oder mehr befunden, der hierwider handeln, und thun würde, denselben sollen sie alsbaldt verzeichnen, und derentwegen bericht unserm Jägermeister lieben getrewen Gaudens von und zu Weir überschicken. Und diem Weil unsere Beampten, nicht uff allen Dertern uffsicht haben, und dan ein oder der ander Underthan solches, daß wider unser Verbott gehandelt, bey unserm Jägermeister anbringen würde, denselben Anbringer wollen Wir nach Gelegenheit des verbrochens, etwas auß der brüchten, so verwirckt, bezahlen lassen. Es solle auch über diese Verordnung nicht nur allein jetzt wehrendes Jahr, sondern hinforters allezeit, vest und fleiß gehalten, und gegen den Verbrechen mit unablässlicher straff, so offit einer oder der ander betretten, wirklich, und ohne nachlaß, andern zum Exempel, verfahren werden, darnach sich wenniglich zu richten, und vor schaden selbs zu hüten, dan Wir meinen es ernstlich. Es ist auch unser gnädigster und ernstest Befehl, daß die heyneig Perfohenen, welche etwa in den Wälder oder Wüsch einige Hirschgeweyther oder Stangen finden würden, daß selbige unserm Jeger zu Poppelborff Tobstn Kesch einge-

liefert werden, dargegen denselben gebürende Erstattung von Jme beschreiben solle. Urkundt diß zu endt uffgedrucktem Churfürstlichen Secretts. Geben in unser Statt Bonn den 13. Martii, im Jahr tausent sechshundert drei und zwainzig.

*Ad Mandatum Serenissimi Principis
Electoris proprium.*

A. Lymphurg.

Nr. 3.

Westfische Jagdverordnung vom 16. Jan. 1656.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff zu Köln, zc. Thun kundt und jedermemiglichem zu wissen; Nachdem Uns zu ungnädigstem unserm Mißfallen zu vernehmen vorkommen; Obwolln in deme zwischen unserm in Gott ruhenden Vorfahren Erzbischoff- und Churfürsten Calentin, zc. Und unserm Würdigen Thumb-Capitul, so dan Ritterschafft und Stätten unsers Westf Kecklinghausen im Jahr Christi fünffzehen hundert und siebenig sieben, über verschiedene selbiger unserer Westfischer Landtschafft sonderbar angelegene Puncta, auffgerichtem außführlichen Recess under andern auch klärlich versehen, daß in jetzt berühtem unserm West die Jagens Berechtigtheit nur allein einem Zeitlichen Churfürsten, als regierenden Landtsfürsten und Herrn, und obgemeltem beyden Ständen der Ritterschafft und Stätten, nemlich jedoch sicherer, und in solchem Recess außdeutlich erkleret massen und niemanden andert zu stehe und gebühre; Was gestalt dannoch, deme zuwider, eine Zeithero, und sonderlich bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegslaufften verschiedene außländische, und in mehr gemeltem unserm West Kecklinghausen mit keinem Adlichen Sie versehene, sonsten auch darzu gar und zumalen Unberechtigte sich gelassen lassen, vor und nach in selbiger unser Westfischer Landtschafft hin- und wieder anmaßlich zu Jagen; Und Wir aber daffelb zu Praejudiz und Nachtheil so woll unserer Landtsfürst- Hoh- und Berechtigtheit; als auch vorbebezogener unserer darzu obbedeuteter massen Mit interessirter Ritterschafft und Stätten Abbruch, keines wegs lenger zu gestatten gemeint seind; daß derentwegen Wir nicht allein allen und jeden unsern respectivo Jägermeister, und bestelten Jägern; sondern zugleich auch unserm Westfischen Statthaltern und nachgesetzten Westfischen Beampten, wie gleichfals Fröhnen, Fähren und dergleichen Bedienten in gemein hiemit, und Krafft dieses gnädigst und ernsthaft befehlen auff solche frembde und außländische, oder doch unberechtigte Jäger, so mit keinem unstreitigen Westfischen Adlichem Sie beweislich versehen, oder sonsten doch nach Inhalt vorangeregten Westfischen Recess darzu berechtigt seind, fleißige Achtung zu haben, wan, und so offit, sie in unserm West auff der Thadt zu betretten, dieselbe von allem dergleichen Jagen vermittelst gefänglicher Anhaltung der Jäger, wirklicher Ab- und Einnehmung des Jagtgezugs; auch Niederschiebung der Hundten, und sonstiger besser Ge-